

**amtliche Bekanntmachung**



## AMTSGERICHT DUISBURG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 09. November 2021, 9.00 Uhr,  
im Amtsgericht Duisburg, Nebenstelle, Kardinal-Galen-Str. 124, 2.  
Stockwerk, Saal C 215**

der im Grundbuch von Hamborn Blatt **a)** 15096 und **b)** Blatt 15097 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

- a)** 168,71/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hamborn, Flur 205, Flurstück 66, Gebäude- und Freifläche, Rudolfstr. 20, Größe: 483 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 5 gekennzeichneten Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Loggia und Kellerraum Nr. 5
- b)** 168,71/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hamborn, Flur 205, Flurstück 66, Gebäude- und Freifläche, Rudolfstr. 20, Größe: 483 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 6 gekennzeichneten Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Loggia und Kellerraum Nr. 6

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um 2 leer stehende Eigentumswohnungen in einem beidseitig angebauten, III-geschossigen Mehrfamilienhaus in 47169

Duisburg-Marxloh, Rudlfstr. 20 (Bj. 1930). Die Wohnlage ist einfach. Das Gebäude umfasst 6 Wohnungen. Die gegenständlichen Wohnungen unterteilen sich gem. Aufteilungsplan in je 2 Zimmer, Küche, Diele, Bad und Loggia und haben eine Größe von ca. 62 m<sup>2</sup>. Die Loggien wurden mit Fensterelementen geschlossen und mit in die Wohnfläche integriert. Es besteht seit 2019 eine Nutzungsuntersagung durch die Stadt Duisburg (Task Force Problemimmobilien) für die Objekte Rudolfstr. 16-22. Die Gebäude wurden verschlossen. Es erfolgt eine dauerhafte Videoüberwachung seitens der Stadt. Sowohl das Gemeinschaftseigentum als auch die beiden Sondereigentume befinden sich in einem verwahrlosten, nicht bewohnbaren Zustand. Es bestehen erhebliche Bauschäden und Baumängel.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch jeweils am 25.02.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

**a) 11.800,-EUR, b) 11.800,-EUR**

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 19.08.2021